



POLIZEI
Hamburg

PK332-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Nord
MR 2
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK332-StVB
Wiesendamm 133
22303 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
Sachbearbeiterin [REDACTED]
Wache

Aktenzeichen **033/8V/0150642/2017**
Datum 09.03.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Otto-Wels-Straße

Wegordnung der Verkehrszeichen 105 und Zusatzzeichen 1007-31

1 Anordnung

Das PK332-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Otto-Wels-Straße

folgendes an:

Die Verkehrszeichen 105 sowie die Zusatzzeichen 1007-31 sind inklusive der Verkehrszeichenträger ersatzlos zu entfernen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Demontage der Verkehrszeichenkombination.

3 Begründung

Die Gefahrenzeichen sind aus nachstehenden Gründen entbehrlich:

- Die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung stammt vom 30.07.1985 und erfolgte aufgrund einer schlaglichtartigen Verkehrsunfallentwicklung, die seitdem nicht mehr beobachtet wurde.
- Die Einrichtung einer 30 km/h-Strecke auf 900 m seit Herbst 2015 führte zu einer signifikanten Senkung der Unfallzahlen.
- Es haben sich in den vergangenen Jahren keine Unfälle ereignet, in deren Verlauf Fahrzeuge in Folge nicht angepasster Geschwindigkeit aus der Kurve getragen wurden.
- Das Erfordernis der Verkehrszeichen 105 wurde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 und der aktuellen Verkehrsunfallsituation erneut bewertet.
- Die Sichtverhältnisse sind absolut ausreichend für die ortszulässige Geschwindigkeit.
- Die fünf vorhandenen Fußgängerüberwege (VZ 350) gebieten per se eine angemessene Geschwindigkeit.

4 Anhörung

Entfällt.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.